



# Das Patientenrechtegesetz 2013

## Informationen und Praxistipps

### Band 4

der Schriftenreihe der Landeszahnärztekammer Hessen



## Vorwort

Seit dem 26.02.2013 ist das Patientenrechtegesetz in Kraft (vgl. Bundestag Drucksache 17 / 10488, S. 9). Zwar bringt dieses Patientenrechtegesetz keine grundlegenden Änderungen des bisher schon gelebten Praxisalltags mit sich, da die Rechtsprechung bereits über Jahrzehnte einen fairen Ausgleich und klare Grundsätze für das Verhältnis zwischen Patient und Zahnarzt gefunden hatte. Das bisherige Richterrecht hinsichtlich der Pflichten des Zahnarztes wurde jetzt aber in Gesetzesform gegossen. Die Gefahr des Patientenrechtegesetzes liegt deswegen darin, dass die künftige Fortbildung des „Arztrechtes“ nicht mehr in den Händen einer neutral abwägenden Justiz liegt, sondern durch die von parteipolitischen Interessen geleitete Legislative bestimmt werden kann.

Es empfiehlt sich für jeden Zahnarzt, seine Praxisabläufe anhand der Vorgaben des Patientenrechtegesetzes zu überprüfen. Mehrfach sind hierfür bereits ausführliche Abhandlungen zu den neuen §§ 630 c bis h BGB – es sei insbesondere auf die umfassende Ausarbeitung der KZVH hingewiesen – erschienen.

Die Ihnen jetzt vorliegende Praxisinformation zum Patientenrechtegesetz 2013 ist in ihrer Kürze speziell auf den zahnärztlichen Praxisalltag zugeschnitten. Wir wollen Ihnen konkrete „Soforthilfe“ bei der gerichtsfesten Umsetzung des neuen Rechts geben.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen sehr gerne das Justitiariat der Landes Zahnärztekammer Hessen, Herr Martin Dennis Boost, Telefon 069 427275-161, oder die GOZ-Beratungsstelle, Frau Josefin Theissen, Telefon 069 427275-163, der Landes Zahnärztekammer Hessen.

Frankfurt am Main, August 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Michael Frank', is written over a light blue horizontal line.

Dr. Michael Frank  
Präsident der Landes Zahnärztekammer Hessen



## 1. Information über Behandlung (§ 630c Abs. 2 Satz 1 BGB)

Der Zahnarzt muss den Patienten vor und während der Behandlung insbesondere über folgende Punkte informieren:

- Diagnose
- Auswirkungen der Diagnose auf die Gesundheit
- mögliche Therapien
- Verhaltenspflicht nach erfolgreicher Therapie

### Praxisinfo

Informieren Sie Ihren Patienten mit für ihn verständlichen Worten und fragen Sie immer nach, ob alles verstanden worden ist.

Bei Verständigungsschwierigkeiten sollten mit Zustimmung des Patienten z. B. Verwandte zum Übersetzen hinzugezogen werden.

Bei betreuten bzw. minderjährigen Patienten muss die Information gegenüber dem gesetzlichen Betreuer bzw. dem oder den Erziehungsberechtigten erfolgen.

**CAVE:** Lassen Sie sich bei betreuten Patienten immer die Betreuungsvollmacht vorlegen.

Dokumentieren Sie die wesentlichen Eckpunkte der Information.

## 2. Information über Behandlungsfehler (§ 630c Abs. 2 Satz 2 BGB)

Sind für den Zahnarzt aus seiner persönlichen fachlichen Sicht Umstände erkennbar, die einen Behandlungsfehler vermuten lassen, muss er den Patienten über seine Vermutung nur informieren, wenn der Patient nachfragt oder eine Gesundheitsgefahr durch den Behandlungsfehler droht.

### Praxisinfo

Beschränken Sie sich auf fachliche Auskünfte und nehmen Sie keine rechtliche Bewertung vor, wie z. B. „... hier liegt ein Behandlungsfehler vor ...“. Diese Bewertung kann nur in einem gerichtlichen Verfahren getroffen werden.

Empfehlen Sie ggf. dem Patienten hinsichtlich des weiteren Vorgehens die Patientenberatungsstelle der Landeszahnärztekammer Hessen.

### 3. Information über Kosten (§ 630c Abs. 3 BGB)

Ist dem Zahnarzt bekannt, dass die vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch Krankenversicherungen nicht gesichert ist, muss er seinen Patienten über die voraussichtlichen Kosten und die Möglichkeit einer nicht vollständigen Erstattung der Kosten in Textform informieren.

#### Praxisinfo

Bei Behandlungsleistungen, die eine private Zuzahlung des GKV-Patienten erforderlich machen, muss eine schriftliche Information vor der Behandlung erfolgen:

- Bei Füllungstherapien (z. B. Composit), für die GKV-Patienten einen eigenen Kostenanteil tragen müssen, reicht eine Mehrkostenvereinbarung aus, wenn sich aus dieser die Gesamtkosten und der Eigenanteil des Patienten ergeben (siehe KZBV-Muster „Vereinbarung gem. 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V“ auf Seite 8 dieser Praxisinformation).
- Bei allen anderen Therapieleistungen, deren Kosten aus GKV-Leistungsanteilen und Eigenanteilen bestehen, informieren Sie Ihren Patienten durch den schriftlichen Heil- und Kostenplan über die Gesamtkosten und den Eigenanteil.

Selbstzahler (z. B. PKV-Patienten) müssen vor der Behandlung nur über die Gesamtkosten schriftlich informiert werden. Dabei sind die Vorschriften der GOZ 2012 zu beachten. Die Information kann mit einem Zusatz versehen werden, dass Kosten ggf. nicht vollständig durch eine Krankenversicherung erstattet werden.

Bei Notfällen besteht keine unmittelbare Informationspflicht.

### 4. Aufklärung (§ 630e BGB)

Der Zahnarzt muss den Patienten mündlich in „verständlicher Form“ (siehe Praxisinfo zur Ziffer 1) aufklären. Zum Umfang der Aufklärung gehört insbesondere:

- Diagnose
- Alternativen, Umfang und Durchführung der Therapiemöglichkeiten
- zu erwartende Folgen und Risiken der Therapie/Nicht-Behandlung
- Dringlichkeit und Erfolgsaussichten

#### Praxisinfo

Klären Sie den Patienten vor der Einwilligung immer im oben beschriebenen Umfang mündlich auf und dokumentieren Sie die Aufklärung. Alle im Zusammenhang mit der Aufklärung vom Patienten unterschriebenen Formulare sind diesem in Kopie auszuhändigen.

Die Aufklärung muss immer durch den Zahnarzt erfolgen. Dies gilt auch hinsichtlich delegierbarer Behandlungsleistungen.

Bei betreuten bzw. minderjährigen Patienten muss die Aufklärung gegenüber dem gesetzlichen Betreuer bzw. dem oder den Erziehungsberechtigten erfolgen.

**CAVE:** Lassen Sie sich bei betreuten Patienten immer die Betreuungsvollmacht vorlegen.

In unaufschiebbaren Notfällen besteht keine Aufklärungspflicht.

## 5. Einwilligung (§ 630d BGB)

Behandeln Sie mit Ausnahme unaufschiebbarer Notfälle nur, wenn der Patient oder sein gesetzlicher Betreuer bzw. Erziehungsberechtigter nach erfolgter Aufklärung in die Behandlung einwilligt.

Praxisinfo

Zwischen Aufklärung und Einwilligung bzw. Behandlung sollte ein, gemessen an der jeweiligen Schwere des Umfangs und der Höhe der Kosten des Eingriffs, ausreichender Zeitraum für die Entscheidung des Patienten liegen.

Der Patient kann seine Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerrufen.

In unaufschiebbaren Notfällen besteht keine Pflicht zur Aufklärung.

## 6. Dokumentation der (Gesamt-)Behandlung (§ 630f BGB) / Einsichtnahme in die Patientenakte (§ 630g BGB)

Unabhängig von den bisher beschriebenen Dokumentationspflichten – Information über die Behandlung (siehe Ziffer 1), Kosten (siehe Ziffer 3), Aufklärung (siehe Ziffer 4) und Einwilligung (siehe Ziffer 5) – muss der Zahnarzt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang sämtliche ergriffenen therapeutischen Maßnahmen und deren Wirkungen sowie die schriftliche Kommunikation mit einem anderen Zahnarzt/Arzt über die gesundheitlichen Belange des Patienten dokumentieren.

Praxisinfo

Werden Nachträge in der Dokumentation vorgenommen, müssen diese in den Originalunterlagen gekennzeichnet werden, wobei der ursprüngliche Inhalt sichtbar bleiben muss. Dies gilt auch für elektronische Patientenakten.

Das Einsichtsrecht des Patienten ist nicht mehr einschränkbar und ihm auf Verlangen zeitnah zu gewähren. Das heißt, es bezieht sich zukünftig auch auf Ihre subjektiven/persönlichen Eintragungen, weshalb sie sachlich dokumentieren sollten.

### **CAVE:**

Zukünftig gilt umso mehr

**Wer schlecht oder unzureichend dokumentiert, verliert!**

Mit einer vollständigen Dokumentation vermeiden Sie eine Beweislastumkehr zu Ihren Lasten!

## Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V\* (Mehrkosten bei Füllungen)

zwischen

\_\_\_\_\_  
Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

\_\_\_\_\_  
Zahnärztin/Zahnarzt

für

\_\_\_\_\_  
Patient/-in (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Region	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag EUR
Geschätzte Material- und Laborkosten					
abzüglich der Kosten gem. den BEMA-Pos. 13a - d					
<b>Voraussichtliche Mehrkosten</b>					

### Erklärung der/des Versicherten

Ich bin von meiner Zahnärztin/meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und verpflichte mich, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

#### \*§ 28 Abs. 2 Satz 1 – 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):

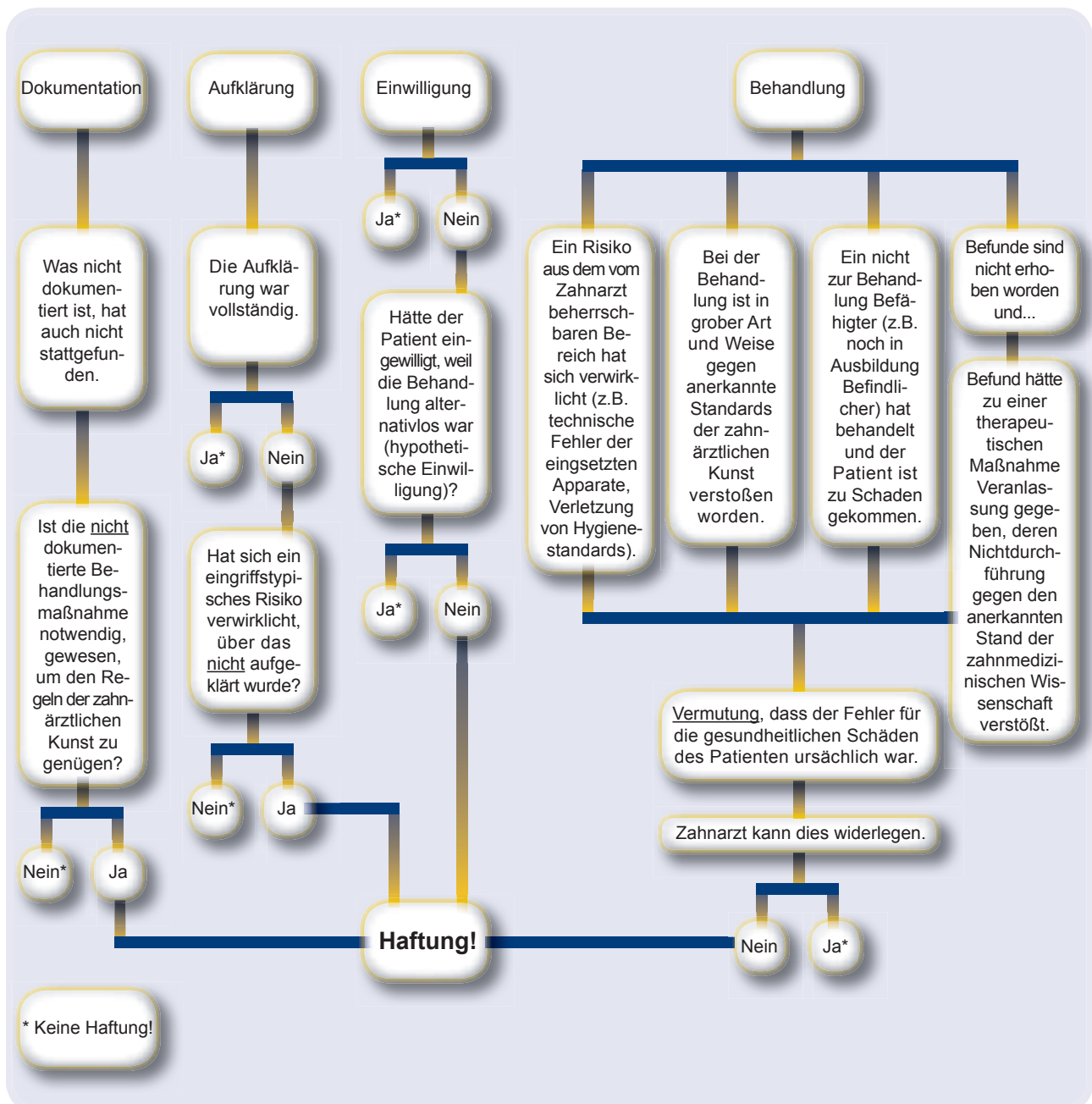
„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“



# Der Zahnarzt – ein gefährlicher Beruf?

## Die Haftung nach dem Patientenrechtegesetz

In dieser Grafik haben wir mögliche Haftungsgründe aus der Tätigkeit des Zahnarztes zusammengefasst. Dabei wird die Haftung jeweils unter vier Fallgruppen: Dokumentation, Aufklärung, Einwilligung und Behandlung aufgezeigt. Die Grafik ist als Entscheidungsbaum konzipiert, der die Prüfung von möglichen Haftungstatbeständen aufzeigen soll, um dem Zahnarzt eine Anpassung seiner internen QM-Maßnahmen auch unter dem Aspekt der Haftung zu erleichtern.



Quelle: Mit freundlicher Genehmigung der LZK BW 3/2013 Das neue Patientenrechtegesetz



# Gesetzestext BGB „Der Behandlungsvertrag“ nach Patientenrechtegesetz 2013

## § 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

- (1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.
- (2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## § 630b Anwendbare Vorschriften

Auf das Behandlungsverhältnis sind die Vorschriften über das Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, anzuwenden, soweit nicht in diesem Untertitel etwas anderes bestimmt ist.

## § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.
- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

## § 630d Einwilligung

- (1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an

die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

- (2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

### **§ 630e Aufklärungspflichten**

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

- (3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.
- (4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.
- (5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 630f Dokumentation der Behandlung**

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und

Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

### **§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

### **§ 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler**

- (1) Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.
- (2) Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.
- (3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat.
- (4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.
- (5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der

Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

Quelle: Juris GmbH (die amtliche Fassung finden Sie im Bundesgesetzblatt)



## **Ihre Ansprechpartner:**

**Martin Dennis Boost, Abteilung Justitiariat:  
Telefon 069 427275-161, E-Mail [boost@lzkh.de](mailto:boost@lzkh.de)**

**Josefin Theissen, Abteilung Patientenberatung:  
Telefon 069 427275-163, E-Mail [theissen@lzkh.de](mailto:theissen@lzkh.de)**



Landeszahnärztekammer Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rhonestraße 4  
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 427275-0  
Telefax 069 427275-105  
[box@lzkh.de](mailto:box@lzkh.de)  
[www.lzkh.de](http://www.lzkh.de)

